

Artikel 36

## **Ununterbrochener Betrieb**

### **Begriff**

(Art. 24 ArG)

Als ununterbrochener Betrieb gilt ein Arbeitszeitsystem:

- a. bei dem während 24 Stunden und an sieben Tage der Woche Schichtarbeit geleistet wird; und
- b. das aus mehreren Schichten besteht, wobei der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin grundsätzlich alle Schichten durchläuft.

Der ununterbrochene Betrieb bedingt die durchgehende Anwesenheit von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen an einem oder mehreren Arbeitsplätzen.

#### **Buchstabe a:**

In diesem Arbeitszeitsystem ist jeder Arbeitsplatz 24 Stunden pro Tag während 7 Tagen pro Woche mit mindestens einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin besetzt. Jede Unterbrechung in diesem Rhythmus würde nicht mehr dem ununterbrochenen Betrieb entsprechen, auch wenn die

Produktionsanlagen während einer gewissen Anzahl Stunden ohne die Anwesenheit von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen funktionieren könnten.

#### **Buchstabe b:**

Jeder Arbeitsplatz ist mit mehreren Equipen (mindestens 4) besetzt, die nach einem Schichtplan rotieren, der für die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen insgesamt das beste Gleichgewicht zwischen Arbeit, gesellschaftlichen Aktivitäten und Familienleben ermöglicht.